INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 8. April 1964

an die Mitgliedstaaten über die in Artikel 11 der ersten Richtlinie auf dem Gebiet des Filmwesens vorgesehene Bescheinigung zur Anerkennung von Filmen als Filme eines Mitgliedstaats

(64/242/EWG)

1. Die vom Rat am 15. Oktober 1963 erlassene erste Richtlinie [1] enthält in Artikel 5 bis 7 die ersten Vorschriften für die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens. Diese Vorschriften sind auf Filme anwendbar, die nach Artikel 3 und 4 der vorgenannten Richtlinie als Filme eines Mitgliedstaats gelten.

Artikel 11 bestimmt:

„Die Behörden der einführenden Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, für ihr Hoheitsgebiet Genehmigungen für die Einfuhr und die Nutzung von Filmen im Rahmen dieser Richtlinie zu erteilen, wenn den Filmen nicht eine von dem ausführenden Mitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist, die gemäß Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie die Anerkennung des Films als Film eines Mitgliedstaats nachweist."

2. Um die Durchführung der ersten Richtlinie auf dem Gebiet des Filmwesens und weiterer Richtlinien, die möglicherweise vom Rat noch erlassen werden, zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine nach den vorgenannten Artikeln 3 und 4 und nach einheitlichen Kriterien ausgearbeitete Herkunftsbescheinigung für Filme einführen.

3. Aus diesen Gründen und gemäß Artikel 155 des Vertrages empfiehlt die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Herkunftsbescheinigungen für Filme, die unter die erste Richtlinie und weitere Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet des Filmwesens fallen, gemäß dem dieser Empfehlung beigefügten Vordruck ausgestellt werden.

Brüssel, den 8. April 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

[1] AB Nr. 159 vom 2. 11. 1963, S. 2661/63.

HERKUNFTSBESCHEINIGUNG

für belichteten Film, ausgestellt gemäß Artikel 11 der Richtlinie des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Oktober 1963

..... bescheinigt (1)

daß der Film :

in hergestellt wurde.

Diese Bescheinigung gilt als Herkunftsnachweis bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

....., den

(1) die Bescheinigung ausstellende Behörde.

TECHNISCHE DATEN

Titel (*) :

Länge : Breite :

Produzent (*) :

Sprache(n) der Originalfassung(en) :

Ateliers :

	Name und Vorname	Staatsangehörigkeit (oder gleichgestellt nach Artikel 3 der ersten Richtlinie)
Autoren :		
Drehbuchautor :		
Bearbeiter :		
Dialogautor :		
Komponist :		
Regisseur :		
Mitwirkende Kräfte :		
Darsteller :		
Produktionsleiter :		
Kameramann :		
Toningenieur :		
Schnittmeister :		
Chefdekorateur :		
Kostümmeister :		

(*) — Bei den in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen sind die ausländischen Produktionsunternehmen, die Titel der Originalfassungen außer der Fassung (1), die Verträge über die Gemeinschaftsproduktion, auf Grund deren der Film hergestellt wurde und der jeweilige Finanzierungsanteil anzugeben.

— Bei Filmen, die unter Mitwirkung verschiedener Staaten hergestellt wurden, sind die ausländischen Produktionsunternehmen, die Titel der Originalfassungen außer der Fassung (1) und der jeweilige Finanzierungsanteil anzugeben.

(1) In der Sprache des die Bescheinigung ausstellenden Landes.